

**FNP-Änderung „FFPV-Anlage Henn“ Nr. J-2023-5F**  
**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen**

Stand: Behördenbeteiligung (Anschreiben vom 22.01.2024, Frist bis 23.02.2024)

	<b>Träger öffentlicher Belange</b>	Stellung. vom	Hinweise
<b>01</b>	Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21	16.02.2024	<b>Hinweis</b>
<b>02</b>	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Abteilung 9 Geologie	20.02.2024	<b>Hinweis</b>
<b>03</b>	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 8 Forst	23.02.2024	<b>nein</b>
<b>04</b>	Regionalverband Heilbronn-Franken	22.02.2024	<b>Hinweis</b>
<b>05</b>	Landratsamt Schwäbisch Hall Bau- und Umweltamt	23.02.2024	<b>Hinweis</b>
<b>06</b>	Netze BW GmbH		
<b>07</b>	Netzgesellschaft Ostwürttemberg DonauRies GmbH	13.02.2024	<b>nein/kwB</b>
<b>08</b>	Zweckverband Wasserversorgung Jagstgruppe	26.01.2024	<b>nein</b>
<b>09</b>	Zweckverband Nordostwasserversorgung Crailsheim	26.01.2024	<b>nein</b>
<b>10</b>	terranets bw GmbH	22.01.2024	<b>nein</b>
<b>11</b>	Bundesnetzagentur Referat 226/Richtfunk	22.02.2024	<b>nein</b>
<b>12</b>	Deutsche Telekom Technik GmbH	19.02.2024	<b>nein</b>
<b>13</b>	unitymedia Kabel BW	16.02.2024	<b>nein</b>
<b>14</b>	Gemeindeverwaltung Kreßberg	06.02.2024	<b>nein</b>
<b>15</b>	Gemeindeverwaltung Fichtenau	26.02.2024	<b>nein/kwB</b>
<b>16</b>	Gemeindeverwaltung Obersontheim		
<b>17</b>	Gemeindeverwaltung Jagstzell	25.01.2024	<b>nein</b>
<b>18</b>	Gemeindeverwaltung Wallhausen	22.01.2024	<b>nein</b>
<b>19</b>	Gemeindeverwaltung Bühlertann		
<b>20</b>	Gemeindeverwaltung Schnelldorf	25.01.2024	<b>nein</b>
<b>21</b>	Stadtverwaltung Ilshofen		
<b>22</b>	Stadtverwaltung Kirchberg/Jagst		
<b>23</b>	Stadtverwaltung Vellberg		
<b>24</b>	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ellwangen, Bürgermeisteramt Ellwangen	16.02.2024	<b>nein</b>
<b>25</b>	Gemeindeverwaltungsverband Oberes Bühlertal, Bürgermeisteramt Bühlerzell		
<b>26</b>	Gemeindeverwaltungsverband Ilshofen-Vellberg, Bürgermeisteramt Ilshofen		
<b>27</b>	Gemeindeverwaltungsverband Brettach/Jagst, Bürgermeisteramt Rot am See		
<b>28</b>	Gemeindeverwaltungsverband Fichtenau, Bürgermeisteramt Fichtenau		
<b>29</b>	Jägervereinigung Crailsheim e.V.		

**kwB=keine weitere Beteiligung erforderlich**

Öffentliche Auslegung vom 22.01.2024 bis 23.02.2024

	<b>Stellungnahmen Bürger</b>	Stellung. vom	Hinweise
<b>30</b>	Bürger	12.02.2024	<b>Hinweis</b>

**Hinweis:** Aus Datenschutzgründen dürfen personenbezogene Daten wie z.B. Namen, Adressen nicht weitergegeben werden.



### **Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz**

(1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.

(2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken,

als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

(3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.

Dies bedeutet konkret:

- Die im Vergleich zu 1990 einzusparenden 65 Prozent Treibhausgasemissionen entsprechen auf alle Sektoren verteilt einem Emissionsziel von rund 32 Millionen CO<sub>2</sub>-Äquivalenten im Jahr 2030.
- Gemäß Angaben des Statistischen Landesamtes wurden im Jahr 2021 noch 72,3 und im Jahr 2022 noch 72,0 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente in Baden-Württemberg emittiert. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, in den wenigen Jahren bis 2030 mehr als die Hälfte dieser Emissionen zu vermeiden.

Die allgemeinen Hinweise Nummer 1 bis 6 werden zur Kenntnis genommen.

- Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten.
- Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu.

(4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.

(5) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“<sup>1</sup> wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.

Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022<sup>2</sup> (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW<sup>3</sup>.

Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubau von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des EEG Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 500 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten Gebieten geöffnet. In § 21 KlimaG BW wurde zudem ein Landesflächenziel für Freiflächen-Photovoltaik von mindestens 0,2 Prozent festgelegt. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.

(6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 682 g CO<sub>2</sub>-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.<sup>4</sup>

Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).

(7) Mit der Planung einer Sonderbaufläche Photovoltaik mit einer Größe von ca. 3,7 ha soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dies ist ein wirksamer Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz. Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Planung daher zu befürworten.

Wird zur Kenntnis genommen.

## 2.1 Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Stellungnahme vom 20.02.2024

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p><b>Geotechnik</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <a href="https://maps.lgrb-bw.de/">https://maps.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind.</p> <p>Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann unter <a href="https://geogefahren.lgrb-bw.de/">https://geogefahren.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Ferner wurde die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung an den Vorhabenträger zur Beachtung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens weitergeleitet.</p>
<p><b>Boden</b></p> <p>Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter <a href="https://maps.lgrb-bw.de/">https://maps.lgrb-bw.de/</a> in Form der BK50 abgerufen werden.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, <a href="https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/">https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/</a>) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Grundwasser**

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.

Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Im Bereich des Planungsvorhabens ist zementangreifendes Grundwasser aufgrund sulfathaltiger Gesteine nicht auszuschließen.

Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.

Wird zur Kenntnis genommen.

#### 4.1 Regionalverband Heilbronn-Franken

Stellungnahme vom 22.02.2024

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Durch die Planung sind keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen; wir begrüßen die Planung als einen Beitrag zum Gelingen der Energiewende und tragen keine Bedenken vor.</p> <p>Darüber hinaus liegt das Plangebiet in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1. Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. In der Abwägung wurde das Vorbehaltsgebiet für Erholung unter Punkt 1.3 der Begründung gesondert berücksichtigt.</p>

## 5.1 Landratsamt Schwäbisch Hall, Bau- und Umweltamt

Stellungnahme vom 23.02.2024

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p><b><u>Untere Naturschutzbehörde:</u></b></p> <p>Östlich des Frankenhardter Teilorts Hellmanshofen, soll auf dem Flurstück 5238 (Gmk. Honhardt) eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden.</p> <p>Auf dem Flurstück 5238 finden sich in geringfügigem Flächenumfang gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG, § 33 NatSchG) sowie ein flächenhaftes Naturdenkmal. Des Weiteren finden sich auf dem genannten Flurstück Kernräume des landesweiten Biotopverbundes.</p> <p>Freiflächensolaranlagen sind, ungeachtet eines hohen Anteils unversiegelter Fläche, technische Anlagen zur Energiegewinnung, die geeignet sind, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hervorzurufen. Sie bedürfen einer adäquaten Umweltprüfung und u.a. auch einer artenschutzfachlichen und -rechtlichen Beurteilung unter Berücksichtigung der jeweiligen Standort- und Raumspezifika.</p> <p>Entsprechend der Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des UM vom 16.02.2018 sind die Belange des Natur- und Artenschutzes u.a. zu beachten. So sind „Solaranlagen in [...] flächenhaften Naturdenkmälern (§ 28 BNatSchG) oder in gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG, § 33 NatSchG) nicht zulässig.“</p> <p>Freiflächensolaranlagen stehen aufgrund bestimmter Eigenschaften im Widerspruch zu vorrangigen Zielen des Naturschutzes und des Biotopverbunds im Offenland. Ungeachtet des Aspekts, dass in ihnen enthaltene Flächen(Anteile) naturschutzfachliche Zielsetzungen sektoral unterstützen können, und im Vergleich zu bestimmten landwirtschaftlich intensiven Nutzungen verringerte stoffliche Belastungen aufweisen, kann ihre Errichtung nicht mit raumrelevanten bzw. standortspezifischen Zielen des Naturschutzes begründet werden. Vorrangig muss den Kernräumen einschließlich ggf. erforderlichen Puffern und Entwicklungsflächen im Nahbereich eine hohe Bedeutung zugemessen werden. Entsprechend sind diese zu sichern, zu optimieren und ggf. auszudehnen. Freiflächensolaranlagen sind insoweit auch nicht als geeignetes Mittel zur Realisierung des Biotopverbunds einzustufen. Gleichwohl stehen sie nicht an jeder Stelle der Verbundraumkulisse (nicht: Kernraumkulisse) den Zielen des Biotopverbundes entgegen. Dies bleibt unbenommen und ist unter bestimmten Maßgaben im Einzelfall zu prüfen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens wurde eine Umweltprüfung vorgenommen. Der entsprechende Umweltbericht ist Teil der Verfahrensunterlagen. Darüber hinaus wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt und die Ergebnisse in die Bebauungsplan-Unterlagen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eingearbeitet. In den nachfolgenden Punkten wird hierauf verwiesen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Nördlich der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des Plangebiets das flächenhafte Naturdenkmal „Feuchtgebiete am Stettbach“ (Nr. 8-127-1030071). Die Fläche wird durch die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage nicht erheblich beeinträchtigt. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist im Übergang eine private Grünfläche mit einer flächenhaften Pflanzbindung geplant.</p> <p>Folgendes gesetzlich geschützte Biotop nach § 33 NatSchG im Offenland wird durch die Planung tangiert: „Land-Schilfröhricht nördl. Reishof“ (Nr. 1-6925-127-1066). In das bestehende geschützte Biotop wird durch die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage nicht eingegriffen. Es soll auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine Grünfläche als Puffer angelegt werden, in der vorhandene Strukturen durch eine Pflanzbindung (FPfb1) geschützt werden oder sich erweitern dürfen (M3). Die randlich liegenden geschützten Biotop werden durch die geplante Anlage nicht beeinträchtigt (Umweltbericht, Punkt 6.1.2. Schutzgut Tiere und Pflanzen).</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Kernflächen aus dem Biotopverbund. Randlich befinden sich</p>

	<p>geschützte Biotop, die den feuchten Standorten des Biotopverbandes zugerechnet werden. Diese sind als Kernflächen dargestellt. Die erweiterten Kernräume ragen leicht in den Geltungsbereich hinein. Die Suchräume, die die Kernflächen verbinden ragen flächig in den Geltungsbereich hinein. Auf den Umweltbericht im parallelen Bebauungsplanverfahren wird verwiesen (vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Henn“ in Reishof“.</p>
<p>Bzgl. der Wirkung von Freiflächensolaranlagen auf „Feldvogelarten“ des Offenlandes, wie der Feldlerche, wird auf den noch heterogenen Informationsstand und die teils gegenteiligen Beispiele und Einschätzungen aus diversen Quellen ausdrücklich hingewiesen. Diese sind nach derzeitigem Kenntnisstand als negativ bzw. kritisch einzuordnen.</p> <p>Die Belange des Arten- und Biotopschutzes sowie die damit aus fachlicher und rechtlicher Sicht eng verknüpften Belange des Biotopverbunds haben Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen. Ausgeschlossen sind daher alle Vorhaben und Planungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensbedingungen naturschutzfachlich bedeutsamer Arten, der Qualität ihrer Lebensräume und der Funktionalität des Biotopverbunds führen können.</p> <p>Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne umfassend zu beachten. Im Rahmen der Abwägung ist der besondere Artenschutz sowie die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu berücksichtigen.</p>	<p>Im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. In Bezug auf die Feldlerche wird folgendes Ergebnis festgestellt: „Das Vorhaben führt durch die geplante Umwandlung von Offenland zu Bauland aufgrund der der Kulissenmeidung der Feldlerche, die zu höheren Gebäuden und Anlagen, größeren Gehölzen oder auch zu Straßen einen Abstand von mindestens 60 m (BLOTZHEIM 1985) einhält zu einem Verlust von einem Revier.“ (Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), S. 11) Daher kommt es „zu einem Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nr.3. Ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 liegt nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“ (saP, S. 13) Im Umweltbericht wird hierzu folgendes festgestellt: „Dadurch, dass eine Düngung der Fläche ausgeschlossen wird und die Nutzung extensiv erfolgen soll, kann von einer ökologischen Aufwertung ausgegangen werden. Zudem können die Umzäunung und die Module selbst als Singwarten und Ansitzmöglichkeiten für die Nahrungssuche von Vögeln dienen. Eine Beeinträchtigung der randlich kartierten Lerche wird durch das Anlegen einer Buntbrache (CEF-Maßnahme) ausgeglichen.“ (Umweltbericht, Punkt 6.1.2. Schutzgut Tiere und Pflanzen)</p> <p>Die Ausführungen zu den Belangen des Arten- und Biotopschutzes sowie den öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden zur Kenntnis genommen.</p>

### 30.1 Bürger

Stellungnahme vom 12.02.2024

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Herr Henn plant, auf einer Teilfläche des Flurstückes Nr. 5238, Gemarkung Honhardt, eine Freiflächenphotovoltaikanlage (FPV) zu errichten, was ich prinzipiell unterstütze.</p> <p>Als Anwohner der Ortschaft Altenfelden möchte ich jedoch auf die gute Sichtbarkeit der FPV eingehen, da dies für andere angedachte FPV in Frankenhardt bereits ein Ausschlusskriterium darstellte. Bei der Standortbewertung des geplanten Projekts wurde von Herrn Kreisplaner Fuhrmann ebenfalls auf die „gute Sichtbarkeit von Altenfelden und Hellmannshofen“ hingewiesen.</p> <p>Unsere Wohnbebauung [REDACTED] Gemarkung Honhardt) ist circa 250 Meter Luftlinie von der von Herrn Henn geplanten FPV entfernt. Da es sich bei der Ortschaft Altenfelden um einen kleinen Weiler handelt, ist wenig Bebauung vorhanden und somit von vielen Stellen aus ein direkter Blick in die Ferne möglich. Von unserem Haus und Garten aus liegt die geplante FPV in direkter Sichtachse (siehe Bild 1), was den bisherigen Blick ins freie Feld deutlich einschränkt. Aus unserer Blickrichtung wird der linke Teil der geplanten FPV durch eine bestehende Feldhecke verdeckt (siehe Bild 2) – die Feldhecke stellt die natürliche Begrenzung der geplanten FPV in Richtung Altenfelden dar. Würde man diese Feldhecke auf die volle Länge der geplanten FPV verlängern bzw. durch eine anderweitige Bepflanzung einen natürlichen Sichtschutz schaffen, wäre die Sichtbarkeit der geplanten FPV von Altenfelden aus deutlich weniger vorhanden (siehe Bilder 3 und 4). Aus diesem Grund möchte ich Sie bitten, einen natürlichen Sichtschutz mittels Bepflanzung in Richtung Altenfelden als Bedingung in das Bauleitplanverfahren der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage Henn aufzunehmen.</p>	<p>Im Umweltbericht, als Teil der Begründung, wird für die Fläche unter Punkt 6.1.7. Schutzgut Landschaft folgende Prognose abgegeben: „Die Ackerflächen werden in Wiesenflächen mit Solarmodulen umgewandelt. Durch die geplante Photovoltaikanlage kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft.“</p> <p>In nordöstlicher Richtung, Richtung Altenfelden, soll zudem auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine private Grünfläche festgesetzt werden. Diese soll zum Schutz des angrenzenden Biotopes „Land-Schilfröhricht nördl. Reishof“ (Nr. 1-6925-127-1066) eine Breite von 10 m (PGz: Abstandsfläche zum Biotop) aufweisen. Im Bereich der Grünfläche werden die vorhandenen Gehölzstrukturen durch eine Pflanzbindung (PFb1) erhalten und Sukzessionsflächen für das vorhandene Schilfröhricht bereitgestellt. Darüber hinaus soll als „Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ die Entwicklung einer gewässerbegleitenden Hochstaudenflur vorgesehen werden. Eine Verlängerung der bestehenden Schlehen-Feldhecke ist zu Gunsten der beschriebenen Maßnahmen nicht vorgesehen.</p>



**Bild 1:** Sicht von Wohnbebauung [redacted] auf geplante Freiflächenphotovoltaikanlage Henn (rote Markierung)



**Bild 2:** Sicht von Wohnbebauung [redacted], Feldhecke am linken Rand (roter Pfeil)



**Bild 3:** Sicht von geplanter Freiflächenphotovoltaikanlage Henn auf Altenfelden – verdeckt durch eine Feldhecke



**Bild 4:** Sicht von geplanter Freiflächenphotovoltaikanlage Henn auf Altenfelden – ohne natürlichen Sichtschutz